

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/1/15 1Ob17/58, 3Ob678/80, 1Ob641/81 (1Ob642/81, 1Ob643/81), 4Ob511/88, 2Ob608/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1958

Norm

ABGB §1333

ABGB §1334

HGB §354 Abs2

Rechtssatz

Für den Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen genügt jeder Grad des Verschuldens, wobei der Exkulpierungsbeweis dem Beklagten obliegt. Nicht erforderlich ist, daß der Kläger die Zinsen bereits bezahlt habe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 17/58

Entscheidungstext OGH 15.01.1958 1 Ob 17/58

Veröff: HS 1583/135

- 3 Ob 678/80

Entscheidungstext OGH 08.04.1981 3 Ob 678/80

Vgl; Beisatz: Es ist aber Sache des Klägers, zu behaupten und zu beweisen, daß der Beklagten zumindest auffallende Sorglosigkeit bei der Verzögerung der Zahlungen zur Last fällt. (T1)

- 1 Ob 641/81

Entscheidungstext OGH 26.08.1981 1 Ob 641/81

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB gilt nach der Rechtsprechung und einem Teil der Lehre nur für das Vorliegen leichter Fahrlässigkeit; ein höherer Grad des Verschuldens wird nicht vermutet. Ob aber auffallende Sorglosigkeit gegeben ist, ist vom Richter nach der Lage des Falles zu beurteilen. Die dauernde Nichteinhaltung der Zahlungstermine trotz zahlreicher Urgenzen kann nur als auffallende Sorglosigkeit bezeichnet werden. (T2) Veröff: NZ 1982, 154

- 4 Ob 511/88

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 511/88

Auch; Beisatz: Strengere Haftung für den Verzögerungsschaden auch bei einseitigen Handelsgeschäften. (T3)

- 2 Ob 608/92

Entscheidungstext OGH 13.05.1993 2 Ob 608/92

Veröff: SZ 66/62 = EvBl 1993/190 S 809

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0031924

Dokumentnummer

JJR_19580115_OGH0002_0010OB00017_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at